Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5116

05. 05. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Japan über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Japan ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

Das für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Japan durch Verordnung (EWG) Nr . . . des Rates festgelegte Einfuhrregime ermöglicht die Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit Japan über den Handel mit Textilerzeugnissen geschlossen sowie der sich darauf beziehende Briefwechsel geführt; der Wortlaut beider Texte ist als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkraftsetzen dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft sowie den diesbezüglichen Briefwechsel.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Abkommen zwischen der Regierung von Japan und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Textilerzeugnissen

Die Regierung von Japan

einerseits

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften

andererseits,

in dem Wunsch, in Übereinstimmung mit der am 20. Dezember 1973 in Genf unterzeichneten Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien – nachstehend „Genfer Vereinbarung" genannt – eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen Japan und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – zu gewährleisten,

in dem Wunsch, alle in ihrem Handel mit Textilien auftretenden Probleme durch Konsultationen und im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit zu lösen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien mit den in Artikel 12 Absatz 1 der Genfer Vereinbarung aufgeführten Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus den Unterzeichnerländern des Abkommens.

Artikel 2

1. Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der Genfer Vereinbarung oder aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

2. Insbesondere erkennen die Vertragsparteien an und bekräftigen, daß dieses Abkommen die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund von Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht berührt, es sei denn, daß zwischen ihnen nach Maßgabe dieses Abkommens etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 3

Alle bestehenden einseitigen mengenmäßigen Beschränkungen, bilateralen Vereinbarungen oder sonstigen mengenmäßigen Maßnahmen mit restriktiver Wirkung, die von den Vertragsparteien der Textilüberwachungsstelle gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Genfer Vereinbarung mitgeteilt worden sind, werden so bald wie möglich nach Unterzeichnung dieses Abkommens, jedenfalls jedoch bis 31. März 1977, aufgehoben, es sei denn, daß sie aufgrund der Bestimmungen des GATT gerechtfertigt sind.

Artikel 4

1. Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen über alle den Handel mit Textilerzeugnissen betreffenden Fragen, insbesondere alle mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Probleme auf. Diese Konsultationen werden von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit der Genfer Vereinbarung mit Kompromißbereitschaft und mit dem Ziel der Bereinigung der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten geführt.

2. (i) Die Vertragsparteien sind bestrebt, eine echte Gefahr der Marktzerrüttung (wie in Anhang A zu der Genfer Vereinbarung definiert) in der Gemeinschaft und in Japan wie auch eine Unterbrechung ihres Außenhandels mit Textilerzeugnissen zu vermeiden und legen daher die nachstehend aufgeführten besonderen Konsultationsverfahren fest.

   (ii) Konsultationen finden auf Ersuchen einer Vertragspartei in allen Fällen statt, in denen nach Ansicht dieser Vertragspartei auf ihrem Markt (oder im Falle der Gemeinschaft auf einem oder allen ihrer Märkte) Bedingungen gegeben sind, die auf eine echte Gefahr der Marktzerrüttung hindeuten. Jeder Antrag auf Konsultationen wird von einer Darstellung der Marktbedingun-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 42/76:

Die Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

gen begleitet, die Angaben enthält, aus denen hervorgeht, daß eine Marktstörung tatsächlich droht.

(iii) In diesen Konsultationen prüfen die Vertragsparteien den Einzelfall anhand sachdienlicher Unterlagen, um die Situation zu klären und beiderseits befriedigende Lösungen zur Verwirklichung der in Unterabsatz (i) genannten Ziele zu finden.

(iv) Bis zu einem beiderseits befriedigenden Abschluß dieser Konsultationen wird jede Vertragspartei alle Vorschläge für kurzfristige Interimsmaßnahmen, die von der den Konsultationsantrag stellenden Vertragspartei für dringend notwendig erachtet werden, um bis zum Abschluß der Konsultationen eine Verschlechterung der Lage zu vermeiden, wohlwollend prüfen.

(v) Die in diesem Artikel genannten Konsultationen werden so bald wie möglich, normalerweise innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens, durchgeführt. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, in diesen Konsultationen eine Einigung zu erzielen, so kann jede Vertragspartei die Frage der Textilüberwachungsstelle gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Genfer Vereinbarung vorlegen. Die Vertragspartei, die diese Maßnahmen ergreift, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei von ihrer Absicht.

3. Ist unter Bezugnahme auf die Genfer Vereinbarung eine Vertragspartei der Ansicht, daß sie infolge der Anwendung dieses Abkommens im Vergleich zu einem Drittland benachteiligt wird, so kann diese Vertragspartei die andere unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen um Konsultationen ersuchen.

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien werden alle sachdienlichen Informationen über ihren Handel mit Textilerzeugnissen austauschen, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen.

2. Vertreter der Vertragsparteien kommen auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer allgemeinen Überprüfung dieses Abkommens, seiner Anwendung und der Entwicklung ihres Textilhandels zusammen, um eine fortschreitende Liberalisierung und eine geordnete Ausweitung dieses Handels zu ermöglichen.

Artikel 6

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats nach dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt nach dem im Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Verfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

3. (i) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen.

(ii) Jede Vertragspartei kann das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Kalenderjahres kündigen.

4. Im Falle der Gemeinschaft gilt dieses Abkommen für die Gebiete, in denen der Vortrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter den darin festgelegten Bedingungen gilt.

Geschehen zu . . ., am . . . Dezember 1975
In doppelter Ausführung in dänischer, deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer und japanischer Sprache, wobei jeder dieser Texte gleichermaßen authentisch ist.

Für die Regierung von Japan:

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Briefwechsel

[Herr Vorsitzender!] [Herr Botschafter]

Ich beehre mich, im Namen [der japanischen Regierung] [des Rates der Europäischen Gemeinschaften[zu erklären, daß die Vertragsparteien nach Konsultationen gemäß Artikel 4 des Abkommens zwischen der Regierung von Japan und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Textilerzeugnissen wie folgt übereingekommen sind:

1. Als vorübergehende Maßnahme wird die Regierung von Japan

   a) ihre Ausfuhren nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft" genannt, der in Anhang I Teil A zu diesem Briefwechsel aufgeführten Textilerzeugnisse in der darin angegebenen Weise beschränken, und

   b) weitere Konsultationen gemäß Artikel 4 des Abkommens durchführen, sofern einer der in Anhang I Teil B genannten Konsultationsplafonds überschritten ist oder voraussichtlich überschritten wird; dabei versteht es sich, daß die japanische Regierung nach diesen Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft ihre Ausfuhren der in Anhang I Teil B aufgeführten Textilerzeugnisse so weit einschränken wird, daß eine echte Gefahr der Marktzerrüttung in der Gemeinschaft oder einem ihrer Gebiete abgewehrt wird.

2. Die gemäß Absatz I festgesetzten Höchstmengen werden nach einem Kontrollsystem verwaltet, das von der japanischen Regierung in der in Anhang II zu diesem Briefwechsel beschriebenen Form gehandhabt wird.

3. Für Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Textilerzeugnisse zur unmittelbaren Wiederaufnahme oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern die Einfuhr dieser Waren einer zu diesem Zweck in der Gemeinschaft eingerichteten Verwaltungskontrolle unterliegt.

4. Die japanische Regierung wird sich bemühen, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ausfuhren der Textilerzeugnisse, für die Höchstmengen festgesetzt werden, in jedem Jahr insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren möglichst gleichmäßig gestaffelt werden.

5. Die japanische Regierung und die Gemeinschaft treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der traditionellen Handelspraktiken zwischen der Gemeinschaft und Japan zu gewährleisten.

6. Die Gemeinschaft wird für die Waren, für die Höchstmengen gemäß Anhang I zu diesem Briefwechsel festgesetzt werden, Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch nehmen, sofern die in Anhang I festgesetzten Höchstmengen für die betreffenden Gebiete der Gemeinschaft eingehalten werden.

7. In jedem Jahr können nicht ausgeschöpfte Teilmengen der festgesetzten Höchstmengen unter den nachstehend genannten Bedingungen auf andere Höchstmengen übertragen werden.

   a) Die festgesetzte Höchstmenge für eine Warengruppe kann in jedem Jahr durch Übertragung von einer oder mehreren anderen Höchstmengen um bis zu 7 v. H. der Höchstmenge, auf welche die Übertragung vorgenommen wird, erhöht werden.

b) Teilmengen der festgesetzten Höchstmengen, die in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, können übertragen und den entsprechenden Höchstmengen für das folgende Jahr bis zu höchstens 10 v. H. dieser Höchstmengen hinzugerechnet werden.

c) Bis zu höchstens 10 v. H. können Lieferungen im Vorgriff auf die für die gleiche Ware festgesetzte Höchstmenge des folgenden Jahres genehmigt werden. Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von der für die betreffende Ware festgesetzten Höchstmenge des folgenden Jahres abgezogen.

d) Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen betreffend Übertragung, Hinzurechnung und Lieferung im Vorgriff dürfen nicht dazu führen, daß in einem Abkommensjahr die Höchstmenge für eine Gruppe um mehr als 15 v. H. der für das betreffende Jahr festgesetzten Höchstmenge für diese Gruppe überschritten wird.

e) Die Bestimmungen betreffend Übertragung, Hinzurechnung und Lieferung im Vorgriff dürfen von einer Vertragspartei nur nach schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei angewendet werden.

8. (i) Es wird anerkannt, daß die Durchführung von Selbstbeschränkungsmaßnahmen weitgehend von einer Zusammenarbeit auf statistischem Gebiet abhängt. Demnach wird jede Vertragspartei unverzüglich die von der anderen Vertragspartei beantragten statistischen Angaben zur Verfügung stellen.

(ii) Insbesondere wird die japanische Regierung der Gemeinschaft vierteljährlich (oder in gegebenenfalls vereinbarten anderen Zeitabständen) genaue statistische Angaben über alle genehmigten Ausfuhren von Textilerzeugnissen des Anhangs I Teil A aus Japan nach der Gemeinschaft übermitteln.

(iii) Entsprechend übermittelt die Gemeinschaft der japanischen Regierung vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren der betreffenden Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft.

9. Die japanische Regierung und die Gemeinschaft führen auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen durch, um die Notwendigkeit einer Beibehaltung oder Änderung der festgesetzten Höchstmengen zu prüfen. Sie führen ferner auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über alle mit der Durchführung der Selbstbeschränkungsmaßnahmen zusammenhängenden Fragen durch.

10. Die vorstehenden Bestimmungen werden von der japanischen Regierung und der Gemeinschaft nach Maßgabe der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Inhalt dieses Schreibens im Namen [der japanischen Regierung] [des Rates der Europäischen Gemeinschaften] bestätigen würden.

Genehmigen Sie, [Herr Vorsitzender] [Herr Botschafter], den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anhang I
Teil A

Gemeinschaftshöchstmengen

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge		
					1975 [1]	1976 [1]	1977 [2]
1	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02):	1000 kg	D	886	1 280	1 400
		— ex A. aus synthetischen Spinnfäden (siehe Fußnoten)		F	254	381	493
				I	212	318	412
				BNL	384	490	536
				GB	844	1 075	1 175
				Irl	856	860	863
				DK	64	96	121
				EWG	3 500	4 500	5 000
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	1000 kg	D	3 761	4 100	4 500
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		F	2 665	2 900	3 200
		— A. aus synthetischen Spinnfasern		I	1 573	1 700	1 900
				BNL	1 003	1 500	1 700
				GB	998	1 300	1 500
				Irl	759	1 000	1 300
				DK	901	950	1 000
				EWG	11 660	13 450	15 100

[1] 1975 und 1976 fallen unter Gruppe 1 die Nimexe-Kennziffern 05, 07, 13, 15, 21, 23, ex 25 (Polyamid mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g und Polyester mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g aber weniger als 200 g), 27, 28, 32, 34, 36, 42, 46, 48.

[2] 1977 fallen unter die Gruppe 1 die Nimexe-Kennziffern 05, 07, 21, 23, ex 25 (Polyamide mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g und Polyester mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g aber weniger als 200 g), 27, 32, 34.

Anhang I
Teil A Seite 2

Regionale Höchstmengen

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge		
					1975	1976	1977
3	53.07 (Nimexe .11, .19)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	D	500	750	1000
4	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe	Tonnen	F I	300 200	310 212	350 225
5 a	58.05 (Nimexe .51, .59, .61, .69)	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	Tonnen	BNL	120	140	160
5 b	58.05 (alle Nimexe-Kennziffern mit Ausnahme von 16)	idem	Tonnen	GB	120	150	180
	Zeitweilige regionale	Höchstmenge für Italien (bis 31. März 1977)			15-Monatszeitraum vom 1. Januar 1976 bis 1. März 1977		
6	ex 61.01 ex 61.02	Regenmäntel	Stück	I	600 000		

Konsultationsplafonds

Waren-gruppe	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontroll-einheit	Mitglied-staat	Menge (Kalenderjahr)
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: — A. aus synthetischen Spinnfasern	Tonnen	D F I BNL GB DK Irl EG	3358 1200 500 1522 360 712 22 7674

Anhang II

Einzelheiten des Kontrollsystems

1. Die japanische Regierung führt das folgende Selbstbeschränkungssystem bei der Ausfuhr ein:

   Nach diesem System

   (1) erteilen die zuständigen Behörden (MITI) an Ausführer, die feste Lieferverträge für die betreffende Ware abgeschlossen haben, Ausfuhrlizenzen bis zur Höhe der jährlich festgesetzten Höchstmengen;

   (2) dürfen die Ausführer die betreffende Ware ohne diese Ausfuhrlizenzen nicht nach der Gemeinschaft ausführen.

2. Die japanische Regierung ist bereit, der Gemeinschaft vierteljährlich statistische Angaben vorzulegen, aus denen der Umfang der genehmigten Ausfuhren der betreffenden Waren aus Japan nach der Gemeinschaft ersichtlich wird.

3. Sofern bei der Einfuhr keine anderen Unterlagen gefordert werden als die normalen Zollpapiere sowie die Angaben für Zwecke des Gesundheits- oder Verbraucherschutzes, erteilt die japanische Regierung eine Ausfuhrbescheinigung (certificate of export) in englischer Sprache, in der bescheinigt wird, daß die Sendung auf die Höchstmenge für den betreffenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft anzurechnen ist; diese Bescheinigung wird jeder Sendung beigefügt. Diese Bestimmung steht einer etwaigen freiwillig und unverzüglich beschlossenen Vorlage von Einfuhrangaben zu statistischen Zwecken nicht entgegen, sofern diese Forderung erga omnes gilt.

4. In der Ausfuhrbescheinigung, deren Muster beigefügt ist, ist anzugeben:

   (1) Bestimmung

   (2) laufende Nummer

   (3) Name des Ausführers

   (4) Name des Einführers

   (5) Bezeichnung der Waren

   (6) Menge (ausgedrückt in der jeweiligen Kontrolleinheit).

5. Sollten Einfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft, die über ein oder mehrere Drittländer vorgenommen werden und nicht von einer „Ausfuhrbescheinigung" begleitet sind, die Ziele der Selbstbeschränkungsregelung gefährden, so ist die japanische Regierung bereit, mit der Gemeinschaft Konsultationen mit dem Ziel einer wirkungsvollen und raschen Bereinigung der Lage vorzunehmen.

Anlage zu Anhang II

Ausfuhrbescheinigung Japans

Datum

Bescheinigung Nr . . . für
die Ausfuhr nach der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
([Name der Mitgliedstaaten])

Ausfuhrlizenz Nr. . . .

1. Name des Ausführers:
2. Name des Einführers:
3. Nummer und Bezeichnung der Ware:
4. Menge:

Hiermit wird bestätigt, daß die oben genannte Sendung mit Ursprung in Japan auf das Ausfuhrkontingent für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ([Name des Mitgliedstaates]) angerechnet worden ist.

Unterschrift:

Amtsbezeichnung:

Zeichen:

Name des Schiffes:

Zeitpunkt der Sendung:

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 10. Juli 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Japan Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen. Dieses Abkommen ist im Rahmen der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" ausgehandelt worden.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission im Laufe der Monate Juli, November und Dezember 1975 mit Japan Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Abkommensentwurf trägt den Besonderheiten des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Japan Rechnung und legt insbesondere folgendes fest:

— die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, um im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens von Genf die geordnete und gleichmäßige Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zu verwirklichen;

— ein Konsultationsverfahren hinsichtlich aller Probleme, die sich im Handel mit Textilerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Japan ergeben können;

— die Selbstbeschränkung (aufgrund der Ergebnisse einer Konsultation, die im Rahmen des o.g. Verfahrens gehalten wurde) auf vereinbarte Ausfuhrmengen nach der Gemeinschaft (oder bestimmte Regionen ihres Marktes) für bestimmte Produktkategorien der Textilerzeugnisse;

— die Verpflichtung durch die Gemeinschaft, für diejenigen Produktkategorien, für die Höchstmengen vorgesehen sind, nicht auf die Schutzbestimmungen des Abkommens von Genf zurückzugreifen, so lange die vereinbarten Beschränkungen eingehalten werden.

Nach Feststellung der Übereinstimmung des Abkommensentwurfs mit den Ergebnissen der Verhandlungen haben die Delegationsleiter am 12. Dezember 1975 diesen Text paraphiert.

3. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensvorschlag sowie der sich darauf beziehende Briefwechsel ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist, das Abkommen abzuschließen.

4. Um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens vor seinem Inkrafttreten zu gewährleisten, sind die notwendigen Maßnahmen zur Anwendung der Abkommensbestimmungen durch die Gemeinschaft Gegenstand eines gesonderten Verordnungsvorschlags.